

www.engelsberg.de

Gemeinde Engelsberg

Amtsblatt

Erscheint nach Bedarf

Herausgegeben von der Gemeinde Engelsberg

Nr. 06/2012 vom 23.12.2012

**Allen Bewohnern der Gemeinde Engelsberg wünsche ich
von Herzen frohe Weihnachten und ein glückliches,
gesegnetes Neues Jahr.**

**Bei allen Gemeindebürgern,
die sich in diesem Jahr für die Fortentwicklung der
Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner eingesetzt haben,
möchte ich mich sehr herzlich bedanken.**

**Martin Lackner
1. Bürgermeister**

Bekanntmachung
über die Auslegung der Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
für das Grundstück FL.Nr. 21 der Gemarkung Engelsberg
(Trostberger Straße 7)

Der Gemeinderat Engelsberg hat beschlossen, für das Grundstück FL.Nr. 21 der Gemarkung Engelsberg (Trostberger Straße 7) den gültigen Bebauungsplan „Engelsberg“ zu ändern. Der beabsichtigte Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes „Engelsberg“ ergibt sich aus dem Lageplan auf Seite 3 des vorliegenden Amtsblattes.

Die geplanten Festsetzungen sind unter dem Lageplan auf Seite 3 des vorliegenden Amtsblattes dargestellt.

Der entsprechende Änderungsplan (Stand: 13.08.2012) ist von der Planungsgruppe Straßer + Partner GbR, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung in der Fassung vom 13.08.2012 vom Gemeinderat am 06.12.2012 gebilligt.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und sämtlichen vorhandenen Stellungnahmen, insbesondere also den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt in der Zeit vom

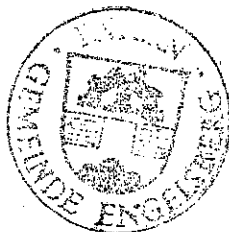
03.01.2013 - 04.02.2013

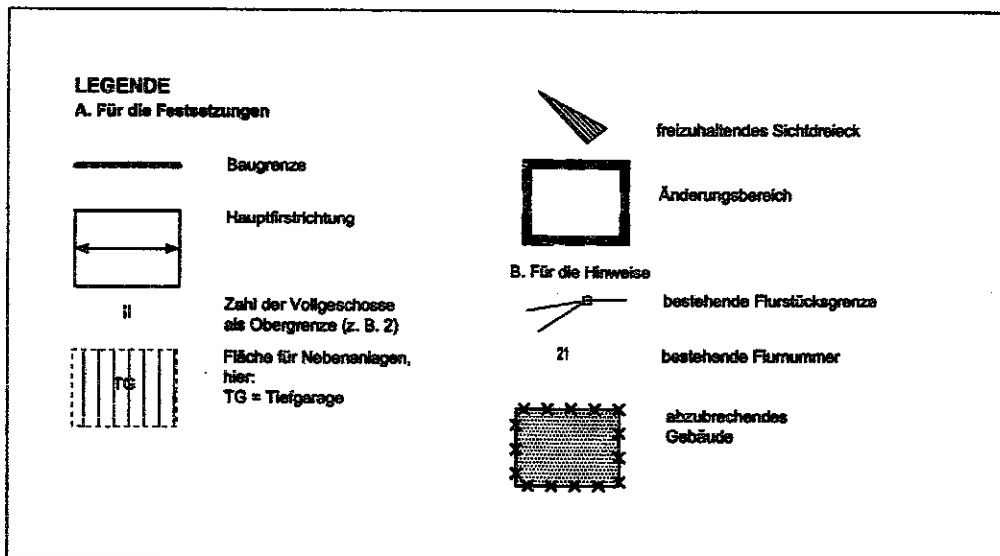
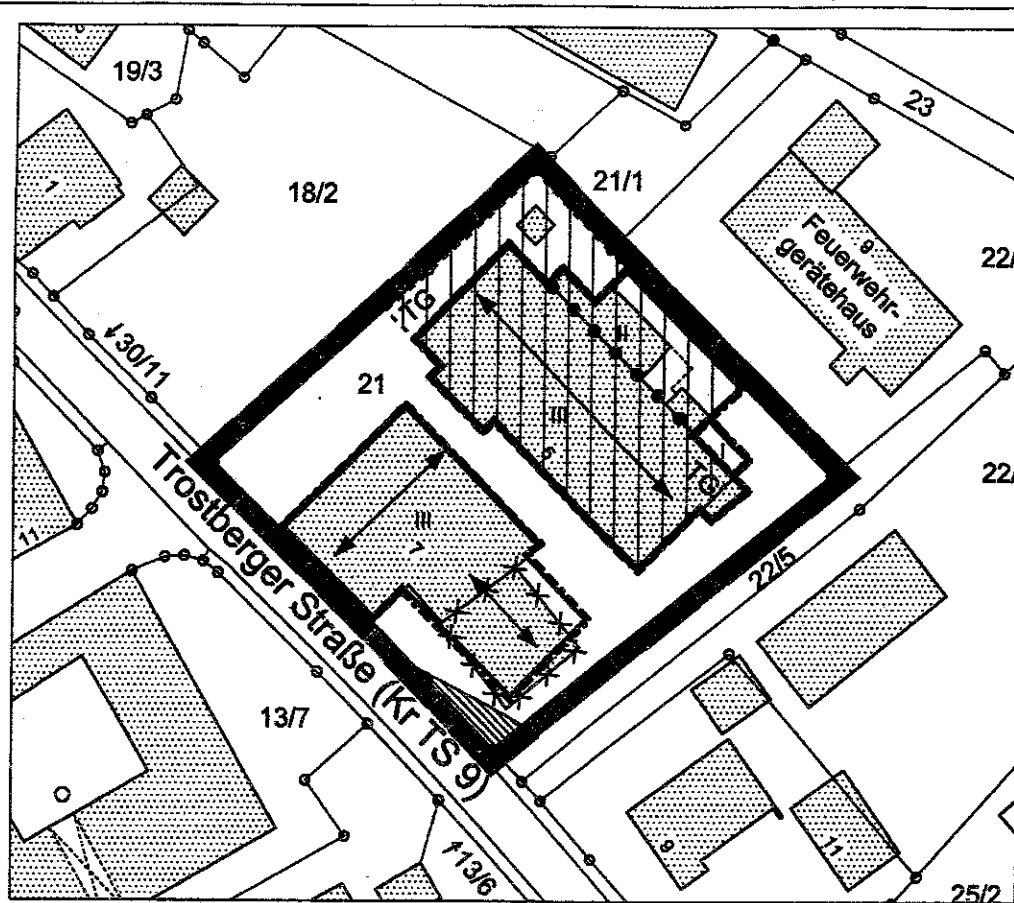
im Rathaus Engelsberg, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Engelsberg, den 23.12.2012
Gemeinde Engelsberg

Martin Lackner
1. Bürgermeister





Präambel

Die Gemeinde Engelsberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen

1. Die Dachneigung wird mit 22-37 Grad festgesetzt
2. Die GRZ wird mit höchstens 0,6 festgesetzt. Sie darf durch die Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO und sonstige bauliche Anlagen auf bis zu 0,97 überschritten werden.
3. Die GFZ wird mit höchstens 1,55 festgesetzt.
4. Die textliche Festsetzung der Ziffer 9 des Bebauungsplanes hinsichtlich der Anzahl der zu pflanzenden Bäume gilt im Änderungsbereich nicht.
5. Stellplätze sind im gesamten Änderungsbereich zulässig.
6. Als Bauweise wird die abweichende Bauweise festgesetzt: einseitiger Grenzsanbau

Hinweise

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Engelsberg" der Gemeinde Engelsberg.

**Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 10.12.2012

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Engelsberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 12.11.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Engelsberg Nr. 12/2001 vom 21.12.2001, Seite 11 - 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Engelsberg Nr. 5/2011 vom 21.08.2011, S. 2-4), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese (Änderungs-)Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Engelsberg, den 10.12.2012
Gemeinde Engelsberg

Martin Läckner
1. Bürgermeister



Gemeinde Engelsberg
Verwaltungsgemeinschaft /
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“
(Eintragsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013)

- der Gemeinde Engelsberg
- der Eintragsbezirke der Gemeinde _____

wird am Freitag, **28. Dezember 2012**

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹

Rathaus Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg

Zimmer-Nr. 01

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
- b) einen Eintragungsschein hat
- und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 28. Dezember 2012, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer-Nr. 01 eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

¹ Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Dezember 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 30. Januar 2013, 16:00 Uhr²** im

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus Engelsberg, Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, Zimmer-Nr. 01

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 30. Januar 2013, **16:00 Uhr²**, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch **schriftliche gesonderte Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

Unterschrift

23.12.2012

Steinberger
(Steinberger)

² Siehe Nr. 5.4.1 der Vollzugshinweise des StMI

Einladung
zur Jahreshauptversammlung
der Krieger- und Soldatenkameradschaft
Engelsberg

am

06.01.2013

beim Wirt z`Engelsberg „im Gewölbe“

Beginn 14.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht 1.Vorstand
4. Bericht 1.Reservistenführer
5. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht Festleiter „140-Jahre KSK Engelsberg“
02.08.2013 - 05.08.2013
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Lorenz Heistingner
1.Vorstand

Bekanntgabe des Wasseruntersuchungsergebnisses der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage vom 17.10.2012 (Datum der Probenahme)

PRÜFBERICHT

Auftragsnr. 423328

Analysennr.	876339 Trinkwasser
Projekt	13526 Trinkwasseruntersuchungen
Probeneingang	18.10.2012
Probenahme	17.10.2012 07:35
Probenehmer	Agrolab Johann Grabner
Kunden-Probenbezeichnung	Gr 396/2
Entnahmestelle	Gemeinde Engelsberg Tiefbehälter Ablauf
Objektkennzahl	1230018915010

**Indikatorparameter der Anlage 3 TrinkwV / EÜV /
chemisch-technische und hygienische Parameter**

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TrinkwV	DIN 50930 / EN 12502	Methode
Sensorische Prüfungen						
Färbung (vor Ort)		farblos				EN ISO 7887-C1
Geruch (vor Ort)		ohne				EN 1622
Geschmack organoleptisch (vor Ort)		ohne				DEV B 1/2
Trübung (vor Ort)		klar				DIN EN ISO 7027-C2
Physikalisch-chemische Parameter						
Wassertemperatur (vor Ort)	°C	11,7	0			DIN 38404-C4
Leitfähigkeit bei 25°C (vor Ort)	µS/cm	540	1	2790		EN 27888 (C8)
pH-Wert (vor Ort)		7,46	0	6,5 - 9,5		DIN 38404-C5
Trübung (Labor)	NTU	0,02	0,02	1		DIN EN ISO 7027-C2
Anionen						
Nitrat (NO3)	mg/l	24,9	1	50		DIN EN ISO 13395 - D28
Mikrobiologische Untersuchungen						
Koloniezahl bei 20°C	KBE/1ml	0	0	100		TrinkwV 2001 (2011) Anl. 5 l d) bb)
Koloniezahl bei 36°C	KBE/1ml	0	0	100		TrinkwV 2001 (2011) Anl. 5 l d) bb)
Coliforme Keime	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 9308-1
E. coli	KBE/100ml	0	0	0		EN ISO 9308-1

*TrinkwV: zulässiger Höchstwert / geforderter Bereich der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 - aktueller Stand
DIN 50930: geforderter Bereich der DIN 50930 "Korrosionsverhalten von metallischen Werkstoffen gegenüber Wasser"*

Im Rahmen des Untersuchungsumfangs sind die geltenden Grenzwerte eingehalten.

Die Probenahme erfolgte gemäß der Norm: DIN EN ISO 5667-5-A14:02-2011; DIN EN ISO 19458-K19:08-2006

Berechnete Werte

	Einheit	Ergebnis	Best.-Gr.	TrinkwV	DIN 50930 / EN 12502	Methode
Gesamthärte	°dH	16,4	0,3			
Summe Erdalkalien	mmol/l	2,92	0,05			DIN 38409-H6
Gesamthärte (als Calciumcarbonat)	mmol/l	2,92	0,05			
Härtebereich		hart				
Uran (U-238)	mg/l	0,0008	0,0001	0,01		DIN EN ISO 17294-2 (E29)

Aufruf an alle Hundebesitzer

Die Gemeinde Engelsberg weist alle Hundebesitzer in deren eigenem Interesse darauf hin, dass sie nach der gemeindlichen Hundesteuersatzung verpflichtet sind, **sämtliche** steuerpflichtige Hunde unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Andernfalls macht sich der Hundebesitzer einer Steuerhinterziehung schuldig, was einen Straftatbestand darstellt.



Anmeldung

Name:

Anschrift:

.....

1 Hund

weitere Hunde

nach § 6 Hundesteuersatzung
ermäßigte Hunde

Rasse:

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Engelsberg von meinem (unserem)

Konto-Nr. bei der

BLZ: die fällige Gebühr abzubuchen.

Engelsberg, den

.....
(Unterschrift)

Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen

Das Landratsamt Traunstein führt mit dem TÜV im Winterhalbjahr 2012/2013 wieder einen Sammeltermin zur Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen durch. Anmeldung in der Gemeinde Engelsberg bis

spätestens 28. Dezember 2012.